

## **Empfehlungen der Arbeitsgruppe "Gesetzgebung betr. gefährliche Hunde" des Bundesamtes für Veterinärwesen <sup>\*)</sup>**

(Stand 21. Dezember 2000)

### A. Vorbemerkungen

- a. Diese Empfehlungen zeigen auf, welche Massnahmen im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung zum Schutz der Menschen getroffen werden können.
- b. Auf die Ausformulierung einer Musterverordnung wird angesichts der unterschiedlichen Struktur der kantonalen Gesetzgebungen verzichtet.
- c. Die Arbeitsgruppe rät davon ab:
  - auf bestimmte Hunderassen bezogene Restriktionen anzuordnen;
  - für alle Hunde eine Haltebewilligung vorzuschreiben;
  - in bestimmten Zonen einen allgemeinen Maulkorbzwang zu erlassen.
- d. Die Überlegungen der Arbeitsgruppe sind in einem Argumentarium (s. Anlage) zusammengefasst.
- e. Der Bund soll Vorschriften vorbereiten:
  - im Tierseuchengesetz über die einheitliche Kennzeichnung und Registrierung von Hunden sowie über den Datenschutz;
  - im Tierschutzgesetz über Einschränkungen in der Zucht von Hunden und über die Bewilligungspflicht für die gewerbsmässige Hundezucht und den gewerbsmässigen Hundehandel.Die Arbeitsgruppe erwartet, dass diese Vorschriften mit Priorität behandelt werden.
- f. Vom Bund wird weiter erwartet, dass er die Forschung unterstützt und bei der Information und Ausbildung als wichtigen Präventionsmassnahmen mitwirkt.

### B. Zur Aufnahme in die Gesetzgebung der Kantone oder Gemeinden empfohlene Vorschriften

Empfohlene Vorschrift	Bemerkungen
1. Die Hundehalter/-innen müssen ihre Hunde jederzeit unter Kontrolle haben.	Anlehnung an den Inhalt von Artikel 56 des Obligationenrechts.
2. Die Hundehalter/-innen sind verpflichtet, der Behörde im Verdachtsfall Auskunft über die Herkunft von Hunden zu geben, die sich bei ihnen befinden oder befunden haben.	Ermöglicht, Züchter und Händler zu identifizieren, die gefährliche Hunde liefern und dort Massnahmen einzuleiten.
3. Die Gemeinden können Hundeverbotzonen und Hundefreiräume sowie Zonen mit Leinenzwang festlegen.	Den Bedürfnissen der Bevölkerung und denen der Hunde gerecht werden. Der Leinenzwang kann indessen aggressionsfördernd wirken.
4. Für die gewerbsmässige Hundezucht und den gewerbsmässigen Hundehandel ist eine Bewilligung des Kantons erforderlich.	Wenn bei Zucht und Handel Fehler auftreten, hat dies einen Multiplikationseffekt. Mit der Bewilligungspflicht haben die Behörden ein verstärktes Mittel der Aufsicht.
5. Die Kantone regeln die Zuständigkeiten und bezeichnen eine Anlaufstelle, welche Hundehaltern/-innen, potentiellen Opfern und Vollzugsorganen zur Verfügung stehen.	Die Anlaufstelle soll in erster Linie Meldungen über verhaltensauffällige Hunde, insbesondere nach Beissunfällen, entgegennehmen und für die weitere Behandlung der Vorfälle nach einem Ablaufschema ("flow-chart") sorgen.

<sup>\*)</sup> Mitglieder: Dr.med.vet. Stephan Häsler (Vorsitz; Bundesamt für Veterinärwesen/BVET), Fürsprecher Amedeo Baumgartner (BVET), Dr.med.vet. Pierre-François Gobat (vétérinaire cantonal, Neuchâtel), Frau Nadja Leuenberger, lic.iur. (Bundesamt für Polizei), Fürsprecher Marcel Meier (Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz), Mme Dr.med.vet. Colette Pillonel (Verhaltensmedizinerin), Frau Dr.med.vet. Regula Vogel (Kantonstierärztin Zürich). Sekretariat: Dr.med.vet. Sabina Büttner (BVET)

<p>6. Die zuständige Behörde lässt verhaltensauffällige Hunde durch Fachpersonen überprüfen und verfügt je nach Schwere des Falles:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auflagen für die Sicherheit, wie Maulkorbzwang;</li> <li>- eine Umplatzierung des Hundes;</li> <li>- eine Einweisung zur Beobachtung, gegebenenfalls zur Verhaltenstherapie;</li> <li>- eine Verpflichtung zu einem Kursbesuch;</li> <li>- dass eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird;</li> <li>- ein Halteverbot von Hunden, wenn die Person unfähig ist, für die Sicherheit zu sorgen;</li> <li>- Massnahmen beim Hundehändler oder beim Züchter;</li> <li>- die Tötung des Hundes.</li> </ul>	<p>Für die Prüfung verhaltensauffälliger Hunde ist ein besonderes Fachwissen erforderlich.</p> <p>Die bereits nach dem allgemeinen Polizeiarartikel möglichen Massnahmen werden präzisiert. Sie müssen nach Prüfung des Einzelfalles den Umständen entsprechend verfügt werden.</p> <p>Ein Halteverbot ist namentlich angezeigt, wenn eine Person wiederholt aggressive Hunde gehalten hat oder sie Hunde regelmässig streunen lässt.</p> <p>Vorgeschriebene Kurse müssen amtlich anerkannt sein.</p> <p>Die Kosten gehen zu Lasten der Hundehalter/-innen.</p>
<p>7. Strafnormen bezogen auf die vom Kanton festgelegten Normen festlegen.</p>	<p>Präzisierung der allgemeinen Polizeinormen im Zusammenhang mit der öffentlichen Sicherheit.</p>

### C. Allgemeine Empfehlungen zu Handen der kantonalen Behörden

<p>8. Pflicht der Hundehalter/-innen zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung.</p>	<p>Verhindert zwar keine Beissunfälle, trägt aber zur finanziellen Schadenminderung bei. Bonus-/Malussystem kann prophylaktische Wirkung haben.</p>
<p>9. Meldepflicht für Beissunfälle.</p>	<p>Dem Arztgeheimnis ist Rechnung zu tragen. Es wird empfohlen, die Beissunfälle für die Spitalstatistiken mit einem besonderen Code zu versehen.</p>
<p>10. Tierheime sollen verpflichtet werden, das Verhalten der Hunde zu beobachten und den potentiellen Käufern mitzuteilen. Die Beobachtungen, die Herkunft der Hunde und ihre Käufer sind nach einheitlichem Schema aufzuzeichnen.</p>	<p>Hunde aus Tierheimen können problematisch sein, da ihre Vorgeschichte häufig nicht bekannt ist.</p>
<p>11. Hundetaxe</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. teilweise zweckgebunden einsetzen (Information, Ausbildung finanzieren);</li> <li>b. ermässigen, wenn Kursbesuche nachgewiesen werden.</li> </ol>	<p>Reglementierung bleibt den Gemeinden überlassen.</p>
<p>12. Förderung des Besuchs von Welpenschulen und von Kursen über Hundeeziehung.</p>	<p>Vermeiden von Erziehungsfehlern, Früherkennung von Aggressionsverhalten. Bedingt Qualitätskontrolle der Kurse.</p>
<p>13. Information der Zielgruppen und allgemein der Bevölkerung über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zeichen der Aggression beim Hund;</li> <li>- Verhalten bei Aggression;</li> <li>- Vorbeugen von Aggression.</li> </ul>	<p>Dazu ist Koordination mit den Organisationen der Kynologie und des Tierschutzes sowie mit den Bundesstellen erforderlich. Personen, die ausgesprochen Angst vor Hunden haben, ist Hilfe ebenfalls zu vermitteln.</p>
<p>14. Förderung der einheitlichen, tiergerechten Ausbildung für sportlich geführte Schutzhunde.</p>	<p>Abgrenzung zu den Diensthunden von Polizei, Grenzwacht, Armee</p>